



1. Präambel:

Diese Lieferantenrichtlinie beschreibt die Verhaltensgrundsätze, die von allen Lieferanten und deren Mitarbeitenden sowie in der Lieferkette des Lieferanten verlangt werden.

Diese Richtlinien beschreiben das verbindliche Fundament für die Zusammenarbeit des Lieferanten mit Fischer & Kaufmann.

2. Anwendungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen an Fischer & Kaufmann verkaufen oder erbringen.

3. Grundsätze sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit:

Der Lieferant verpflichtet sich, die nachfolgenden Grundsätze sozialer Verantwortung und einer sozialen nachhaltigen Entwicklung im Unternehmen sowie im Einflussbereich der Lieferkette zu achten und zu wahren. Diese Grundsätze umfassen im wesentlichen folgende Themenfelder:

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem fairen und gerechten Wettbewerb in der freien Marktwirtschaft unter Ablehnung von Korruption, Erpressung und Bestechung sowie Wahrung des Kartellrechts. Entsprechend dieser Festlegung kooperiert der Lieferant bereits in Verdachtsfällen mit Behörden zur Aufklärung und verpflichtet sich zur Offenlegung von Informationen. Diese Offenlegung umfasst auch finanzielle Aufzeichnungen.

Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten vermeidet der Lieferant Interessenskonflikte und wird unter Beachtung von Wirtschaftssanktionen und der Ausfuhrkontrolle Waren exportieren.

Der Lieferant lehnt die unrechtmäßige Aneignung von geistigem und wissenschaftlichen Eigentum sowie anschließende Veröffentlichung ab.

Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Aktivitäten fördert der Lieferant die Gleichbehandlung von Menschen. Dieses spiegelt sich einer Nulltoleranzpolitik bei Belästigung und Diskriminierung wider.

Darüber hinaus setzt sich der Lieferant für faire und soziale Arbeitsbedingungen entlang der Wertschöpfungskette ein. Faire und gerechte Löhne / Gehälter sowie Sozialleistungen sind dabei wesentliche Bestandteile der Strategie für soziale Verantwortung. Der Lieferant bezieht dabei seine Lieferanten ein und verpflichtet diese im gleichen Umfang zur Wahrung und Einhaltung sozialer Verantwortung. Dabei stehen der Arbeitsschutz und damit verbundene bindende Verpflichtungen an oberster Stelle. Einhaltung von Arbeitszeiten, Verbot und Maßnahmen gegen Kinderarbeit sowie Zwangs- oder Pflichtarbeiten sind für den Lieferanten und seine Lieferkette ein Mindeststandard bei den Arbeitsbedingungen. Dabei besteht eine grundsätzliche Vereinigungsfreiheit für Beschäftigte im Unternehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten diese entsprechend den Angaben zu verarbeiten sowie unter Achtung rechtlicher Anforderungen zu speichern und zu löschen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Zudem achtet und schützt der Lieferant die Privatsphäre seiner Mitarbeiter.

Jeder Mitarbeiter ist angehalten, Verstöße und Verdachtsfälle zu melden und unter Berücksichtigung der sozialen Verantwortung zur Aufklärung von Verstößen sowie Verdachtsfällen beizutragen. Verstöße und Verdachtsfälle sind dem jeweiligen Ansprechpartner sowie der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Mitteilung kann anonym erfolgen. Meldungen von Verstößen und Verdachtsfällen werden zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen vertraulich behandelt.



4. Verpflichtungen zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit:

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht nur zum Schutz von Umwelt und Arbeitnehmern, sondern auch im Bewusstsein einer gesellschaftlichen Verantwortung eine soziale und nachhaltige Entwicklung im Unternehmen sowie im Einflussbereich seiner Lieferkette zu fördern und die für das Unternehmen gültigen bindenden Verpflichtungen (gesetzliche Anforderungen, behördliche Auflagen sowie kundenspezifische Anforderungen) einzuhalten.

Der Lieferant dokumentiert hierzu die betriebliche Umsetzung und die Verantwortlichkeiten. Die rechtskonforme Einhaltung von bindenden Verpflichtungen hat der Lieferant in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

5. Nachhaltiges Handeln:

Wir verlangen von unserem Lieferanten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen die Einhaltung der anzuwendenden lokalen/regionalen und internationalen Vorgaben zu Menschenrechten, Gesundheitsschutz und -sicherheit sowie der Umweltschutzgesetze als Basis und darüber hinaus ein ebenso aktives Fördern nachhaltiger Unternehmensführung. Frühzeitige Vermeidung, z. B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und Minimierung von Belastungen oder Verschwendung, muss im Zentrum des Handelns stehen. Erwartete Nachweise sind entsprechende qualifizierte Zertifizierungen.

Ein besonderer Fokus liegt u. a. auf dem Umgang mit sogenannten Konfliktmineralien und generell kritischen Mineralien und Materialien, bei denen die gesamte Lieferkette der Schlüssel zu mehr Verantwortung und Sorgfalt ist und daher weitere Anforderungen an die Transparenz und Zusammenarbeit gestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z. B. ELV, RoHS und REACH, einzuhalten und dies auf Anforderung nachzuweisen.

Offenlegungspflichten: Der Lieferant muss uns auf Anforderung alle im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen Informationen (z.B. Berichte über die durch Dritte durchgeführte Prüfung oder Konformitätsnachweise durch von der EU-Kommission anerkannte Systeme) zur Verfügung stellen. Geschäftsgeheimnisse und wettbewerbliche Vorgaben bleiben dabei gewahrt.

6. Reporting und Schulungen:

Die Wahrung von gesellschaftlicher Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung wird durch den Lieferanten in einem Bericht - mindestens alle fünf Jahre - dokumentiert. Der jeweils aktuelle Bericht ist Fischer & Kaufmann auf Anforderung vorzulegen. Die Berichtsform ist in den Grundzügen an den internationalen Standard (GRI) angelehnt. Der Lieferant schult und trainiert seine Mitarbeiter hinsichtlich Anforderungen sowie Erfordernissen zur Einhaltung und Sicherstellung von sozialen Standards.

Entsprechend werden auch Fremdfirmen sowie Dienstleister, die im Auftrag des Lieferanten tätig sind, vom Lieferanten verpflichtet, den Anforderungen gesellschaftlicher Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung nachzukommen.

7. Transparenz und Zusammenarbeit:

Fischer & Kaufmann und seine Mitarbeitenden handeln transparent gegenüber seinen Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, auch gegenüber Fischer & Kaufmann transparent und nachvollziehbar zu handeln. Transparenz bedeutet für die Zusammenarbeit auch, Themen offen anzusprechen und ehrlich miteinander umzugehen.



8. Umgang mit Risiken:

Der Lieferant orientiert sein Managementsystem an sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten, insbesondere unter Berücksichtigung der „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, der zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.

Lieferanten müssen die Risiken schädlicher Auswirkungen ermitteln und bewerten. Zudem müssen sie die konzipierten Strategien zur Verhinderung oder Milderung negativer Auswirkungen umsetzen. Mögliche Maßnahmen sind die Fortsetzung als auch die vorübergehende Aussetzung des Handels sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sofern der Handel fortgesetzt oder nur vorübergehend ausgesetzt wird, muss der Lieferant Fischer & Kaufmann informieren und auf Anforderung eine Strategie zur messbaren Risikominderung vorlegen.

Hierzu erwarten wir Ihre aktive Mitwirkung und Unterstützung bei der Ermittlung oder Einstufung der Risikobelastungen. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz und Umsetzung der eingesetzten Methoden, z. B. Selbstauskünfte oder Vor-Ort-Begehungen.

9. Umgang mit Informationen:

Fischer & Kaufmann verlangt von seinen Lieferanten den Schutz der Informationen vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation, sowie den Schutz und die Achtung der Persönlichkeitsrechte. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einhaltung der gültigen Vorgaben und Gesetze, insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten, sicherzustellen.

In IT-Systemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen.

Insiderinformationen, d. h. konkrete Informationen, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von börsennotierten Wertpapieren erheblich zu beeinflussen, sind streng vertraulich zu behandeln.

Lieferanten, die über solche Insiderinformationen verfügen, dürfen diese nicht für den Handel mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten nutzen. Sie geben Insiderinformationen auch nicht an Dritte weiter und nutzen sie auch nicht für Empfehlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

10. Umwelt und Klimaschutz:

Der Lieferant übernimmt aktiv Mitverantwortung, um beispielhaft zur Reduzierung der Luftverschmutzung, des Energie- und Wasserverbrauchs, der entstehenden Abfälle inklusive Abwässer und von Treibhausgasen beizutragen. Dies gilt gleichermaßen für die Produktion, die Administration oder den Handel.

Jede Art illegaler Behandlung/Entsorgung von Abfällen ist untersagt.

Zum Nachweis und zur Weiterentwicklung dieser Themen und Kennzahlen wird empfohlen, dass sich der Lieferant entsprechenden Initiativen anschließt bzw. über geeignete Ratings verfügt (z. B. CDP – Carbon Disclosure Project).

Wir behalten uns vor, auf konkrete Anfrage den CO₂-Äquivalent (bzw. CO₂-Footprint) für Ihre Produkte und Dienstleistungen anzufordern. Die Erhebung, Berechnung, Auswertung und Kommunikation der relevanten CO₂-Daten sollen dabei im Einklang mit geltenden Normen und Standards erfolgen.



11. Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Wir verlangen von unseren Lieferanten gegenüber Menschenrechtsvergehen eine „NULL-TOLERANZ“ Haltung. Hierzu zählt auch, den direkt Beschäftigten sowie den Mitarbeitenden in der Lieferkette durch eine entsprechende Sorgfalt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Empfehlungen, eine geeignete Arbeitsumgebung bereitzustellen bzw. dies in der Lieferkette zu fordern.

Durch eine geeignete Überwachung oder ein Managementsystem ist die Umsetzung der Vorkehrungen sicherzustellen. Besonderes Augenmerk soll auf jugendliche Beschäftigte gerichtet werden.

Von den Lieferanten wird verlangt, die notwendigen, ggf. regionalen Gesetze und Anforderungen angemessen zu beobachten und der internen Gefährdungsbeurteilung gegenüberzustellen, um eine entsprechende Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Hierzu gehört auch, bei Bedarf geeignete Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen sowie Notfallpläne zu erstellen und entsprechende Notfallübungen durchzuführen.

12. Beschaffung von Rohstoffen/Konflikt-Material:

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten zur Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung von Rohstoffen.

Diese Regelungen gelten - insbesondere – bei der Beschaffung folgender Rohstoffe:

Metallische Rohstoffe: Aluminium / Bauxit, Kobalt, Kupfer, Glimmer, Gold, Lithium, Nickel, Palladium, seltene Erden, Stahl / Eisen, Tantal, Zink, Zinn

Natürliche Rohstoffe: Glas (Quarzsand), Graphit (natürlich), Leder, Gummi (natürlich)

13. REACH Verordnung:

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten, ausschließlich Produkte, die den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, zu liefern.

14. Chemikalienmanagement:

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien bzw. Betriebsstoffen.

15. Unbedenklichkeit des Materials bezüglich Radioaktivität:

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten, Rohmaterial auf die Möglichkeit der Kontamination mit Radioaktivität zu prüfen. Zudem verpflichten sich Lieferanten zur Überwachung bezüglich des radioaktiven Grenzwertes, das Material einer regelmäßigen und sorgfältigen Kontrolle zu unterziehen.

16. Weiterführende rechtliche Anforderungen:

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten weiterführend zur Achtung und Einhaltung folgender bindender Verpflichtungen: Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS); 2000/53/EG (Altfahrzeugrichtlinie)